

**Abschrift**

28 O 202/23



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] Köln,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Köln,

gegen

Herrn [REDACTED],

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED] Leverkusen,

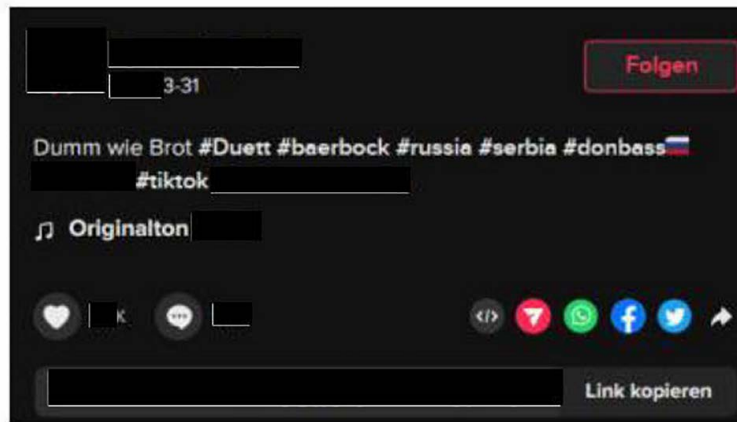
hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 16.05.2023

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am  
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

**beschlossen:**

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung wird nach teilweiser Antragsrücknahme angeordnet:





- II. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3.

Streitwert: 9.500,- € (Antrag zu 1) 5.000,- €, Antrag zu 2) 1.000,- €, Antrag zu 3) 1.000,- €, Antrag zu 4) 1.500,- €, Antrag zu 5) 1.000,- €)

### Gründe:

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Der Antragsteller hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs (soweit dem Antrag stattgegeben wurde) glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der im Äußerungsrecht bestehenden Interessenlage vor, zumal das Verfahren zügig betrieben wurde. Der Antragsgegner wurde durch die Kammer angehört.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist indes nur im tenorierten Umfang begründet.

Hinsichtlich der Videoaufnahmen ergibt sich der Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 BGB analog 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 22, 23 KUG. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Bildveröffentlichung sind an den anerkannten Voraussetzungen des abgestuften Schutzkonzepts der §§ 22, 23 KUG zu prüfen. Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 S. 1 KUG). Ohne eine solche Einwilligung, die hier unstrittig nicht vorliegt, dürfen unter anderem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG) veröffentlicht werden, es sei denn, durch die Bildveröffentlichung werden berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs. 2 KUG). Es handelt sich vorliegend bei der Videoaufnahme nicht um ein Ereignis der Zeitgeschichte. Auch eine Versammlung, ein Aufzug oder ein ähnlicher Vorgang liegen nicht vor. Unter Versammlungen und Aufzüge fallen nur Menschenmengen, die eine solche Größe aufweisen, dass die einzelne Person sich nicht mehr aus ihnen hervorhebt (BeckOK InfoMedienR/Herrmann, 39. Ed. 1.2.2023, KunstUrhG § 23 Rn. 22).

Soweit der Antragsteller – ohne jedwede Glaubhaftmachung – vorträgt, das Video auf den verschiedenen Plattformen gelöscht zu haben, und erklärt, dass er sich rechtsverbindlich verpflichte, die Videoaufnahme und die streitbefangenen Screenshots unwiderruflich aus seinem Besitz zu entfernen und etwaige digitale Dateien vollständig zu löschen, lässt dies die durch die Erstbegehung indizierte Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Hierfür ist die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich.

Hinsichtlich der Äußerung „*Dumm wie Brot*“ besteht der Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, da es sich um eine unzulässige Schmähkritik handelt.

III.

Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, es den Antragsgegnerinnen bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu untersagen, in Bezug auf den Antragsteller zu äußern

- er sei „*von der Antifa*“
- er sei „*massiv psychisch krank*“
- er habe „*pädophile Neigungen*“

ist dieser unbegründet.

Der durchschnittliche Rezipient der als Anlage 3 und 4 vorgelegten Audioaufnahmen bezieht die angegriffenen Äußerungen nicht auf den Antragsteller. In der als Anlage 3 vorgelegten Audiodatei ist von einer Person die Rede, „die die in [REDACTED] dabei gehabt hätten“. Der Antragsteller war jedoch nicht mit einer Gruppe von weiteren Personen zu sehen, sondern alleine. Somit können sich die Äußerungen nicht auf diesen beziehen. In der als Anlage 3 vorgelegten Audiodatei ist von einer [REDACTED] und einer [REDACTED] die Rede, so dass der durchschnittliche Rezipient auch diese Äußerungen nicht auf den Antragsteller bezieht.

IV.

Die Zustellung der Beschlussverfügung erfolgt angesichts der Beteiligung der Antragsgegnerseite von Amts wegen. Dies berührt die Pflichten aus §§ 936, 929 ZPO (Vollziehung) nicht.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und die Ordnungsmittellandrohung auf § 890 Abs. 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

